

10.10.14

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 - RBSFV 2015)

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

18.09.14

AS - Fz

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 - RBSFV 2015)

A. Problem und Ziel

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015 auf Grund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Mischindex).

B. Lösung

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015 mit den vom Statistischen Bundesamt nach § 28a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelten Daten und Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der sich daraus ableitenden Veränderung der prozentualen Mehrbedarfe zum 1. Januar 2015 entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehraufwendungen von insgesamt rund 117 Millionen Euro, davon rund 18 Millionen Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden und rund 99 Millionen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die vom Bund erstattet werden.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für die Höhe der Regelbedarfe übernommen. Unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme der anzurechnenden Einkommen anspruchsberechtigter Bedarfsgemeinschaften ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund

330 Millionen Euro im Jahr 2015. Davon entfallen rund 320 Millionen Euro auf den Bund und rund 10 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) ausgesprochene Übergangsregelung bezüglich der Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG aus. Aus der Fortschreibung ergeben sich Mehrausgaben für die Länder und Kommunen in der Größenordnung von 20 bis 25 Millionen Euro jährlich. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

Im Bereich der Kriegsopferfürsorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 410 000 Euro im Jahr 2015. Davon entfallen rund 325 000 Euro auf den Bund und rund 85 000 Euro auf die Länder.

Minderausgaben auf Grund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich beim Wohngeld im Jahr 2015 in Höhe von rund 63 Millionen Euro (Bund und Länder je zur Hälfte).

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat auch Auswirkung auf die Anzahl der Anspruchsberechtigungen im Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Die Erhöhung der Regelbedarfe im SGB II führt beim Kinderzuschlag im Jahr 2015 für den Bund zu einem Rückgang der Ausgaben in Höhe von 15 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2014. Dies wurde im Haushaltsplan 2015 bereits berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung

verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen auf Grund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015

(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 – RBSFV 2015)

Vom ...

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der durch Artikel 3 Nummer 21 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2015

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2015 um 2,12 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

§ 2

Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2015	399	360	320	302	267	234

§ 3

Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2014 und 31. Dezember 2014 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3856) in ihrer bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3856) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel

Nach § 28a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist in Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt, wirkt sich die Fortschreibung nach § 20 Absatz 5 SGB II unmittelbar auch auf die Regelbedarfe im SGB II aus. Die Fortschreibung wird ferner für die Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie in der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz übernommen.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindex nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsrate zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsrate werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Die Fortschreibung erfolgt durch diese Verordnung. Die Ermächtigung für den Erlass der Verordnung ist in § 40 SGB XII enthalten. Danach hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung die Veränderungsrate des Mischindex zu bestimmen. Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist. Beides soll nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres erfolgen.

Damit verbleibt bis zum 1. Januar ausreichend Zeit für die Umsetzung der Fortschreibung durch die Träger, die die Leistungen

- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- nach dem AsylbLG und
- der Kriegsopferfürsorge

gewähren.

Bei der Fortschreibung der Höhe der Geldleistungen nach dem AsylbLG ist zu berücksichtigen, dass neben den entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Geldleistungen nach § 2 AsylbLG auch die Geldleistungen nach § 3 AsylbLG fortzuschreiben sind. Hierzu hat das Bundeskabinett am 27. August 2014 den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes be-

schlossen, durch den entsprechend der Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) die Geldleistungen neu festgesetzt werden. Nach dem in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Inkrafttretenstermin soll die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Übergangsregelung für die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG zum 1. April 2015 durch die in § 3 des Entwurfs geregelten neuen Leistungssätze abgelöst werden. Die Fortschreibung dieser Leistungssätze für das Jahr 2015 erfolgt dann auf der Grundlage der im Gesetzentwurf enthaltenen Übergangsvorschrift für die einmalige Fortschreibung der Geldleistungssätze im Jahr 2015 (§ 14 AsylbLG-E) entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit dieser Verordnung.

Zur Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII sind zunächst die Veränderungsrate der relevanten Preise sowie der Löhne und Gehälter zu bestimmen.

1. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt und damit nicht der allgemeine Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt, sondern es wird ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird sichergestellt, dass der stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisindex abweichenden Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Rechnung getragen wird.

Wegen der Bedeutung der Realwerterhaltung der Regelbedarfe als Leistungen zur Existenzsicherung geht die Preisentwicklung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

2. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettoeinkommen erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) abgestellt. Damit wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter geht mit einem Anteil von 30 Prozent in den Mischindex ein und hat damit für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein deutlich geringeres Gewicht als die Preisentwicklung. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II um Leistungen zur Existenzsicherung handelt, deren realer Wert gesichert werden muss, ist eine höhere Gewichtung der Preisentwicklung gegenüber der Lohnentwicklung sachgerecht.

3. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten (Durchschnittswert für 12 Monate), während für die Berechnung der Lohnentwicklung Eurobeträge (Summe für 12 Monate) herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht unmittelbar zu einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a SGB XII Absatz 2 Satz 3 SGB XII die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsrate - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent beziehungsweise 30 Prozent - addiert werden.

II. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

III. Nachhaltigkeit

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die in den Mischindex eingehende Veränderungsrate des Preisindexes regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sichert die Kaufkraftreife der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Die ergänzende Berücksichtigung der Veränderungsrate der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten nach SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der sich daraus ableitenden Veränderung der prozentualen Mehrbedarfe zum 1. Januar 2015 entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehrausgaben von insgesamt rund 117 Millionen Euro, davon rund 18 Millionen Euro in der Hilfe zum Lebensunterhalt, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, und rund 99 Millionen Euro in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die vom Bund erstattet werden.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen übernommen. Unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme der anzurechnenden Einkommen der Bedarfsgemeinschaften ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 330 Millionen Euro im Jahr 2015. Davon entfallen rund 320 Millionen Euro auf den Bund und rund 10 Millionen Euro auf die Kommunen.

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) enthaltene Übergangsregelung bezüglich der Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG aus. Die Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG wird allerdings durch den vom Bundeskabinett am 27. August 2014 beschlossenen Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend der Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts neu festgesetzt. Nach dem in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Inkrafttretenstermin soll die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Übergangsregelung zum 1. April 2015 durch die in § 3 des Entwurfs geregelten neuen Leistungssätze abgelöst werden. Die Fortschreibung dieser Leistungssätze für das Jahr 2015 erfolgt dann auf der Grundlage der im Gesetzentwurf enthaltenen Übergangsvorschrift für die einmalige Fortschreibung der Geldleistungssätze im Jahr 2015 (§ 14 AsylbLG-E) entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit dieser Verordnung. Aus der Fortschreibung ergeben sich Mehrausgaben für die Länder und Kommunen in der Größenordnung von 20 bis 25 Millio-

nen Euro jährlich. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

4. Kriegsofferfürsorge

Im Bereich der Kriegsofferfürsorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 410 000 Euro im Jahr 2015. Davon entfallen rund 325 000 Euro auf den Bund und rund 85 000 Euro auf die Länder.

5. Wohngeld

Minderausgaben auf Grund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich bei den den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 63 Millionen Euro im Jahr 2015 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, wenn bei Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld nicht mehr bedarfsdeckend sind, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt.

6. Kinderzuschlag

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat auch Auswirkung auf die Anzahl der Anspruchsberechtigungen im Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Die Erhöhung der Regelbedarfe im SGB II führt beim Kinderzuschlag im Jahr 2015 für den Bund zu einem Rückgang der Ausgaben in Höhe von 15 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2014. Diese Minderausgaben entstehen, wenn bei Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Kinderzuschlag nicht mehr bedarfsdeckend ist, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II ergibt. Dieser Rückgang der Ausgaben wurde bereits im Haushaltsplan 2015 berücksichtigt.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Anzahl von Fällen handeln.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

1. Methodik der Fortschreibung

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015 erfolgt nach § 28a SGB XII anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese beiden Entwicklungen werden in einem Mischindex zusammengefasst, an dem die Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung einen Anteil von 30 Prozent hat.

Damit die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter exakt durch die Indexwerte für die Fortschreibung abgebildet wird, muss eine Fortschreibung jeweils von dem Preis- bzw. Lohnniveau aus erfolgen, auf dem die vorhergehende Fortschreibung geendet hat.

Die Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung endete bei einem Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 von 105,07 (siehe BR-Drucksache 673/13, Seite 8).

Der für die aktuelle Fortschreibung relevante Ausgangswert für die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 20 461 Euro (siehe BR-Drucksache 673/13, Seite 9).

2. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex zum 1. Januar 2015

Das Ergebnis der Fortschreibung zum 1. Januar 2015 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2015} = RBS_{2014} * (1 + VMI_{2015}) \text{ jeweils für alle sechs Regelbedarfsstufen}$$

Dabei sind:

RBS_{2015} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2015 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

RBS_{2014} = Regelbedarfsstufe seit 1. Januar 2014

VMI_{2015} = Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindex berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2015} = (0,7 * VRPI_{2015}) + (0,3 * VNLG_{2015})$$

Dabei sind:

$VRPI_{2015}$ = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2015}$ = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

2.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2015} = \left(\frac{RPI_{2013/14}}{RPI_{2012/13}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2013/14}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2013 bis Juni 2014 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$RPI_{2012/13}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2012 bis Juni 2013 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 liegt bei 105,07. Im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2013 bis Juni 2014 beträgt er 107,28.

$$VRPI_{2015} = \left(\frac{107,28}{105,07} - 1 \right) = (1,02103 - 1) = 0,02103 = 2,103 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 2,1 %. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

2.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2015} = \left(\frac{NLG_{2013/14}}{NLG_{2012/13}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2013/14}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2013 bis Juni 2014 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$NLG_{2012/13}$ = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den vom Statistischen Bundesamt für die letzte Fortschreibung vorgenommenen Berechnungen 20 461 Euro im Zwölfmonatszeitraum Juli 2012 bis Juni 2013.

Eine Fortschreibung dieses Wertes mit dem vom Statistischen Bundesamt am 1. September für den Zeitraum Juli 2013 bis Juni 2014 bereitgestellten Wert wäre allerdings nicht sachgerecht, weil das Statistische Bundesamt zum 1. September 2014 im Rahmen einer Revision der VGR verschiedene Änderungen bei der Berechnung der Arbeitnehmer sowie der Löhne und Gehälter vorgenommen hat (siehe: Statistisches Bundesamt: VGR-Generalrevision 2014, Ergebnisse und Hintergründe, Wiesbaden, 1. September 2014).

Würde bei der Berechnung der Fortschreibung der nach alter Berechnungsweise für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 ermittelten Wert in den Nenner der folgenden Formel und in den Zähler der aktuell von der Statistik ausgewiesene Wert (Zwölfmonatszeitraum Juli 2013 bis Juni 2014) übernommen, würde die daraus ermittelte Veränderungsrate die tatsächliche Lohn- und Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer verzerren. Um die Lohnentwicklung sachgerecht abzubilden, müssen sowohl im Zähler als auch im Nenner der Formel einheitlich die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Werte für die Nettolöhne und -gehälter nach den seit dem 1. September geltenden Berechnungsregeln verwendet werden. Diese Werte betragen 20 342 Euro für den Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 und 20 783 Euro für den Zeitraum Juli 2013 bis Juni 2014.

$$\text{VNLG}_{2015} = \left(\frac{20\,783}{20\,342} - 1 \right) = (1,0217 - 1) = 0,0217 = 2,17 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 2,17 %.

2.3. Veränderung des Mischindexes für die Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2015 nach § 28a SGB XII

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die in § 28a SGB XII genannte Veränderungsrate.

$$\text{VMI}_{2015} = (0,7 * 2,1 \%) + (0,3 * 2,17 \%) = 1,47 \% + 0,651 \% = 2,121 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt auf zwei Nachkommastellen gerundet 2,12 % und wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$\text{RBS}_{2015} = \text{RBS}_{2014} * (1 + 2,12 \%)$$

Zu § 2

In § 2 Absatz 1 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung nach § 28a SGB XII ergebenden und ab 1. Januar 2015 geltenden Beträge für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 enthalten. Entsprechend ist nach Absatz 2 die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen.

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen 2014	multipliziert mit	Ergebnis der Fortschreibung in Euro auf volle Cent gerundet	gerundet auf volle Euro- Beträge
Regelbedarfsstufe 1	391	1,0212	399,29	399
Regelbedarfsstufe 2	353	1,0212	360,48	360
Regelbedarfsstufe 3	313	1,0212	319,64	320
Regelbedarfsstufe 4	296	1,0212	302,28	302
Regelbedarfsstufe 5	261	1,0212	266,53	267
Regelbedarfsstufe 6	229	1,0212	233,85	234

Zu § 3

Aus § 3 folgt, dass die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3856) für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, deren Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2014 und 31. Dezember 2014 liegen, weiter anzuwenden ist.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015. Da die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen nach § 40 SGB XII in Verbindung mit § 28a SGB XII zum 1. Januar 2015 gelten, tritt die Verordnung am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3856) außer Kraft.